



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 09. April 2013

P130444

Tarifvertrag – ambulanter Bereich zwischen dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und santésuisse, Solothurn, vom 21. Dezember 2004; Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED vom 30. April 2010 inklusive Anhang A vom 1. Januar 2012 zwischen den staatlichen und nicht-staatlichen Spitälern Basel-Stadt und santésuisse, Solothurn, Festsetzungsantrag UKBB betreffend ambulante Spitalleistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel / Gesuch um Eröffnung eines Verfahrens zur Festsetzung des Tarifs für ambulante Leistungen ab dem Jahr 2013 gemäss Art. 47 KVG; Vertragsverlängerung; motiv. Beschluss

- ://:
1. Der Regierungsrat verlängert den Tarifvertrag – ambulanter Bereich zwischen dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und santésuisse – die Schweizer Krankenversicherer vom 21. Dezember 2004 sowie den Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED vom 1. April 2010 inklusive Anhang A vom 1. Januar 2012 zwischen santésuisse und den Basler Spitälern rückwirkend per 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013.
 2. Die Verlängerung gemäss Ziff. 1 gilt auch für die ASSURA Kranken- und Unfallversicherung und die SUPRA Caisse-maladie.
 3. Der Antrag des UKBB auf Einleitung eines Festsetzungsverfahrens rückwirkend per 1. Januar 2013 für die Tarifierung aller nach TARMED abzurechnenden ambulanten Leistungen des UKBB wird abgewiesen.
 4. Der Antrag des UKBB auf Erlass von vorsorglichen Massnahmen rückwirkend per 1. Januar 2013 für die Dauer des Verfahrens wird abgewiesen.
 5. Die Parteien werden aufgefordert, Vertragsverhandlungen hinsichtlich der Abgeltung der spitalambulanten Leistungen des UKBB durchzuführen und entsprechende Verträge bis zum 31. August 2013 dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.
 6. Die Parteien werden aufgefordert, im Falle des Scheiterns der Vertragsverhandlungen bis zum 31. August 2013 dem Regierungsrat begründete Festsetzungsanträge einzureichen.

7. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird gestützt auf Art. 55 Abs.2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Begründung

Die Verträge über die spitalambulanten Leistungen des UKBB (Tarifvertrag ambulanter Bereich vom 30. November 2004, Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED vom 1. April 2010 inklusive Anhang A vom 1. Januar 2012) mit dem Versichererverband santésuisse wurden vom UKBB per 31. Dezember 2012 gekündigt. Es herrscht somit seit 1. Januar 2013 hinsichtlich der Abgeltung sowohl der paramedizinischen Leistungen wie auch der nach TARMED abzurechnenden ärztlichen Leistungen des UKBB ein vertragsloser Zustand. Zur Vermeidung des vertragslosen Zustands und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit, hat der Regierungsrat die beiden Tarifverträge rückwirkend per 1. Januar 2013 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

